

32/11

18. Juli 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Satzung gem. § 18a Abs. 5 BerlHG
(Sozialfonds-Satzung)
der Studierendenschaft der Hochschule
für Technik und Wirtschaft Berlin**
21. Januar 2011.

471

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung gem. § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

vom 21. Januar 2011

Auf Grund von § 18a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat das Studierendenparlament der HTW Berlin am 21. Januar 2011 die folgende Satzung erlassen¹:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft der HTW Berlin richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus den in der Beitragsordnung der Studierendenschaft dafür vorgesehenen Mitteln und den Zinserträgen aus den nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträgen. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Haushalt der Studierendenschaft (Kapitel II) für das Semesterticket zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. 2Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende mit gültigem Semesterticket, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 3 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne des Abs. 6 verfügen.

(2) Studierende, die während oder noch vor dem beantragten Zuschusssemester exmatrikuliert werden oder ihren studentischen Status an der HTW Berlin verlieren, müssen den bewilligten Zuschussbetrag anteilig für die noch nicht angebrochenen Monate, in denen sie kein Student/Studentin der HTW mehr waren, zurückzahlen. 2Dieser Sachverhalt muss dem Semesterticketbüro unverzüglich angezeigt werden und die rückzuzahlende Zuschusssumme unverzüglich auf dem Konto des Semesterticketbüros gebucht werden. Sollte die Rückzahlung nicht erfolgen oder der Verlust des studentischen Status nicht satzungsgemäß angezeigt werden, können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(3) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als drei Monate dauert,

¹ bestätigt von der Hochschulleitung am 13.07.2011

2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und bis zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht des Beitrags für das anstehende Beitragssemester bereits länger als zwei Monate dauert oder wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein unentgeltliches oder gering vergütetes dreimonatiges Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist, absolviert wurde – gering vergütet ist ein Praktikum, wenn das monatliche Einkommen den Bedarf nach Abs. 3 (unter Berücksichtigung der Regelungen des Abs. 4) unterschreitet,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis für nicht-selbständige Tätigkeiten,
4. bei Kranken, genesenden behinderten oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohten Menschen, die Nichtübernahme der Kosten für eine kostenaufwändige Ernährung durch eine Krankenversicherung, soweit ein Betrag von 300,-EUR innerhalb der letzten drei Monate überschritten wird,
5. die Situation werdender Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
6. die Situation von Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind,
7. die Situation Studierender, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben
8. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(4) Als monatlicher Bedarf gilt für Studierende der aktuelle Grundbedarf nach dem Sozialgesetzbuch zuzüglich

1. Miete für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Hierunter fallen die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten/Nebenkosten, jedoch höchstens 250,- EUR. Für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind erhöht sich dieser Betrag um 150,-EUR. Für den/die im Haushalt lebende Partner/in erhöht sich der Betrag um max. weitere 250,-EUR. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. Haushaltszuschlag oder ein Mehrbedarf, je nach genannter Höhe im SGB, sofern die Voraussetzungen nach dem SGB XII erfüllt sind.
3. der von dem/r Antragsteller/in gezahlte monatliche Beitrag für die studentische Krankenversicherung sowie der zugehörige Beitragssatz für Studierende zur Pflegeversicherung für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des SGB V mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

Sollte der/die Studierende anderweitig krankenversichert sein, wird der jeweils gezahlte Betrag angesetzt.

(5) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert des Antragstellers sowie des im Haushalt lebenden Partners, die mindestens innerhalb der letzten drei Monate erzielt wurden oder aus diesen Monaten resultieren. Zuschüsse zählen nicht zum Einkommen. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Vom Einkommen sind die in § 82 SGB XII bezeichneten Beträge abzusetzen.

(6) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen:

1. Ein Grundbetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mind. 4.100 EUR höchstens 13.000 EUR),
2. Angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,
3. Angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausbezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 EUR pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000 EUR
4. Eine selbst genutzte Immobilie im Rahmen der unter Ziff. 1 genannten Höchstgrenze,
5. Für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 €.

(7) Zusätzlich angerechnet wird ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder in begründeten Fällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung

§ 3 Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 3 geltend machen können, erfolgt ein Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Vorliegen von Härtegründen, die sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 ergeben,
3. nach dem Umfang von finanziellen Belastungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 4 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 als vergleichbar anerkannt werden.

§ 4 Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 15,-EUR, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum, der bestehenden Härte, zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|--------------------------|---|
| a. mehr als 3 Monate | 5 Punkte , z.B. Abschlussarbeit, Praktikum |
| b. mehr als 6 Monate | 10 Punkte , z.B. beschränkte Arbeitserlaubnis,
Schwangerschaft |
| c. unabsehbare Zeiträume | 15 Punkte , Kinder, medizinische Versorgung |

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50,-EUR der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) Sollten die zur Verfügung stehenden jeweiligen Mittel nicht ausreichen oder dieser Umstand abzusehen sein, so werden die Mittel entsprechend der Abs. 2 bis 4 verteilt.

(2) Für die Verteilung der Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro der HTW Berlin festgesetzt. Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter

denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(3) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur der Betrag des Preises des Semestertickets vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(4) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere zu den §§ 2 und 3:

- ein gültiger Studierendenausweis der HTW Berlin in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbilddokument
- aktueller Mietvertrag, sowie ggf. der Nachtrag zum Mietvertrag
- ein Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis über die Semestergebühren (Beiträge zu den Verwaltungskosten, zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft)
- die Kontoauszüge aller Konten und Depots im Eigentum des/r Antragstellers/in mindestens den letzten drei Monaten sowie ähnliche Nachweise über sein/ihr Einkommen bzw. Vermögen
- ggf. ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder über Gewerbeanmeldung

Je nach Antragsgrund noch zusätzlich folgenden Unterlagen:

- der Praktikumsvertrag des/r Antragstellers/in
- weitere Bescheinigungen des Immatrikulations-Amtes der HTW Berlin bezüglich des/r Antragstellers/in (insbesondere zum Nachweis der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 genannten Härte)
- eine Bescheinigung des/r Antragstellers/in über die eingeschränkte Arbeitserlaubnis
- ausreichende Nachweise über die Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4
- Nachweis über die Schwangerschaft, woraus die Schwangerschaftswoche ersichtlich ist
- der Fahrzeugbrief des im Besitz des/r Antragsteller/in befindlichen KFZ
- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder sowie der Kindergeldbescheid
- Kreditverträge, Kreditvereinbarungen, Darlehensverträge oder Erklärungen sowie anderweitige Nachweise der Schulden und deren Tilgungsstand
- Aufschlüsselung des Sozialzuschusses durch das Studentenwerk
- Einkommensnachweis des Partners im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 und 7

§ 7 Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Ende der regulären Rückmeldefrist vollständig bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn, der/die Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs 3 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, die der/die Studierende für das jeweilige Semester an die Hochschule geleistet hat. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studentenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist dem/der Studierenden baldmöglichst schriftlich per Email mitzuteilen. Bei Teilzuschüssen, Teilbefreiungen und bei Ablehnungen ergeht ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls dem/der Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihm auszuführen.

§ 10 Änderung und In - Kraft - Treten

(1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft (Sozialfonds-Satzung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit dem In - Kraft - Treten dieser Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung gem. § 18a Abs. 5 BerlHG Sozialfonds-Satzung vom 27. Oktober 2008 (AMBI. HTW Berlin Nr. 51/08) außer Kraft.

